

BGer I 497/99 vom 4. September 2000

Bundesgericht, 2000-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_497_99

FR: TF I 497/99 du 4 septembre 2000

IT: TF I 497/99 del 4 settembre 2000

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Rekurskommission hat unter Hinweis auf Art. 2 des schweizerisch-spanischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 13. Oktober 1969 die massgeblichen Bestimmungen und Grundsätze über die Voraussetzungen und den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 und Abs. 1ter IVG), die Bemessung des Invaliditätsgrades nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 28 Abs. 2 IVG), die Revision der Invalidenrente (Art. 41 IVG ; Art. 87 Abs. 1 und 2, Art. 88a Abs. 1, Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV ; BGE 120 V 131 Erw. 3b in fine, 113 V 275 Erw. 1a) und die dabei zu vergleichenden Sachverhalte (BGE 112 V 372 Erw. 2b und 390 Erw. 1b, 109 V 265 Erw. 4a) zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden.

E. 2

a) Nach den einlässlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist im massgeblichen Vergleichszeitraum (vom 24. Februar 1989 bis 12. März 1997) unter medizinischen Gesichtspunkten eine reversionserhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten. Die Vorbringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen zu keiner anderen Beurteilung. Insbesondere besteht keinerlei Anlass, die Schlüssigkeit des auf eingehenden polydisziplinären Untersuchungen beruhenden ZMB-Gutachtens vom 15. Januar 1997 hinsichtlich der Einsatzfähigkeit des Beschwerdeführers im Rahmen einer leidensangepassten Tätigkeit in Frage zu stellen. Auch der mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde aufgelegte Bericht des Dr. med. L. _____ vom 16. April 1997, welchen der Versicherte bereits im Rahmen des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens eingereicht hatte und der in die Beurteilung einbezogen wurde (Erw. 3a des angefochtenen Entscheides), vermag die durch die Ärzte des ZMB sowie seitens anderer, von der Rekurskommission detailliert aufgeführten medizinischen Fachpersonen festgestellte orthopädische Besserung nicht zu widerlegen. Namentlich attestiert Dr. med. L. _____ dem Beschwerdeführer lediglich eine Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf als Maurer, nimmt indes keine Stellung zum verbliebenen Leistungsvermögen im Rahmen von Verweisungstätigkeiten. b) In erwerblicher Hinsicht ist anzumerken, dass für die Bezifferung des hypothetischen Valideneinkommens in der Regel vom letzten Lohn, welchen der Versicherte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, ausgegangen werden kann. Dieses Einkommen ist entsprechend der bis zum tatbeständlich massgeblichen Zeitpunkt des Verfügungserlasses eingetretenen Lohnentwicklung anzupassen (AHI 1998 S. 290 Erw. 3a). In Berücksichtigung eines von Verwaltung, Vorinstanz und SUVA angenommenen - unbestrittenen - Lohnes von Fr. 26.23 pro Stunde

(inkl. Feiertags- und Ferienentschädigung sowie 13. Monatslohn), welchen der Beschwerdeführer ohne gesundheitliche Beeinträchtigung im Jahr 1993 als Maurer verdient hätte, ist mit Blick auf die bis zum relevanten Verfügungszeitpunkt (12. März 1997) eingetretene Nominallohnentwicklung im Baugewerbe (1994: 1,4 %, 1995: 1,8 %, 1996: 1,2 %, 1997: 0,2 %; Die Volkswirtschaft, 1999 Heft 10, Anhang S. 28, Tabelle B10. 2) von einem massgeblichen Valideneinkommen von Fr. 27.45 pro Stunde auszugehen. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können, insbesondere wenn der Versicherte wie im vorliegenden Fall nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihm an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit mehr aufgenommen hat, Tabellenlöhne beigezogen werden (BGE 124 V 322 Erw. 3b/aa mit Hinweisen). Gemäss Tabelle TA1 der durch das Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 1996 belief sich der standardisierte monatliche Bruttolohn im privaten Sektor für einfache und repetitive Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) für Männer auf Fr. 4'294. - (LSE 1996 S. 17), woraus sich für das Jahr 1997 (Nominallohnentwicklung 1997: 0,5 %; Die Volkswirtschaft, a.a.O.) ein Invalideneinkommen von Fr. 4'315. - monatlich oder - bei einer einheitlichen Arbeitszeit von 4 1/3 Wochen à 40 Stunden (LSE 1996 S. 5) - rund Fr. 25.- pro Stunde bzw. im Rahmen eines Arbeitsfähigkeitsgrads von 90 % Fr. 22.50 ergibt. Aus dem Vergleich der beiden hypothetischen Einkommen (Valideneinkommen: Fr. 27.45, Invalideneinkommen: Fr. 22.50) resultiert ein Invaliditätsgrad von rund 18 %. Es bleibt anzufügen, dass selbst wenn zu Gunsten des Beschwerdeführers vom Invalideneinkommen ein Abzug von maximal 25 % vorgenommen würde (noch nicht veröffentlichtes Urteil A. vom 9. Mai 2000, I 482/99), seine Erwerbseinbusse bei knapp 39 % und mithin unter den rentenbegründenden 50 % läge. Hieran ändert auch das Vorbringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nichts, in Spanien habe keine geeignete Arbeitsstelle gefunden werden können; denn einzig entscheidend ist, ob der Beschwerdeführer seine verbliebene Arbeitsfähigkeit auf dem für ihn in Betracht fallenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwerten könnte (BGE 110 V 276 Erw. 4b; ZAK 1991 S. 320 Er. 3b). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, der Eidgenössischen Rekurskommission der AHV/IV für die im Ausland wohnenden Personen und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 4. September 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.